

theil an einen andern, jedoch einen hiesigen Bürger oder Einwohner verkauffen, der Directeur aber ihnen richtige Rechnung & reliqua zu überliefern schuldig seyn.

Fünfter Abschnitt.

Von Schiffern und derselben Obliegenheit.

ARTIC. 1.

Wer Schiffe, so alhier zu Hause gehören, führen mag.

Es soll Niemand ein Schif, welches alhier zu Hause gehöret, als Schiffer führen, noch so dann ein Part im Schiffe haben können, es sey dann ein Bürger dieser Stadt: Jedoch wird es den Schiffs-Freunden oder Rheedern frey stehen, einen Schiffer, welcherley Nation er auch seyn möchte, so wie es ihnen am besten zuträglich ist, wenn er nur vorgängig das Bürgerrecht bey dieser Stadt gewonnen, auf ihre Schiffe anzunehmen, auch alsdenn demselben Parte in dem Schiffe genossen zu lassen, so lange sämtliche Ordnungen hierin nichts anders zu verfügen vor rähtsam ansehen werden.

ARTIC. 2.

Der Schiffs-Freunde und Schiffer Verbindlichkeit gegen einander soll schriftlich verfasst werden.

Damit die Schiffer sich ihrer Gebühr und Schuldigkeit bestmöglichst zu erinnern haben mögen, so sollen die Schiffs-Freunde oder Rheeder bey Annahme der Schiffer richtige Abrede mit ihnen halten, einen gebührenden Vergleich wegen ihres Gehalts, es sey nach der Reise, oder nach den Monaten, mit ihnen treffen und ein ordentliches Instrument darüber abfassen, oder sonst eine andere glaubhafte Schrift mit ihnen aufrichten, hiernächst das Schif mit allen seinen Gerätschaften in einem guten und untadelhaften Stande nebst einem richtigen Inventario darüber dem Schiffer übergeben und auf ihre Unkosten unterhalten, ungleichen bey jeder dem Schiffer aufgetragenen Reise demselben eine gehörige Instruction und Ordre seines Verhaltens ertheilen, anbey alles dasjenige, was zu richtiger Satisfacirung des Schiffs-Volks-Heuern und dessen Unterhaltung vonnöthen ist, fourniren und anweisen, auch was der Schiffer dieserwegen, oder sonst zu Unterhaltung des Schiffes und dessen Gerätschaften angewendet und ausgeleget hat, demselben wieder vergüten, auch benötigten Falls ihm aufferhalb Landes Credie zu machen und übrigens seine Gage ihm unweigerlich zu zahlen gehalten seyn. Im Gegentheil soll der Schiffer bey dem ihm anvertrauten Schiffe und dessen Gerätschaft alle behörige Sorgfalt, als ob es das Seinige wäre, anwenden und gebrauchen, seinem Schiffer-Amte redlich und treulich vorstehen, auch seiner Rheeder Bestes auf alle Art und Weise nach seinem besten Wissen und Gewissen suchen, hiernächst der von ihnen erhaltenen Instruction und Ordre aufs genaueste nachleben, ihnen von allem geziemende und fordersamste Nachricht ertheilen, anbey ein richtiges Journal halten und nach zurückgelegter Reise seinen Rheedern gebührende Rechnung zu thun und reliqua auszuführen verbunden seyn.